

**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025

An das

Präsidium des  
Nationalrates

1010 W i e n

Datum: 20. FEB. 1986

Verteilt 2 1. FEB. 1986

*St. Hajek*

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

Z1 76-01/86

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem die Überlassung von  
Arbeitskräften geregelt wird  
(Arbeitskräfteüberlassungs-  
gesetz);  
Stellungnahme;  
Schreiben des BMS,  
Z1 34 401/5-2/85,  
vom 15. Dezember 1985

Der Rechnungshof beehrt sich, seine Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Überlassung von Arbeitskräften geregelt sowie das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert wird (Arbeitskräfteüberlassungsgesetz-AÜG) zu überreichen.

25 Anlagen

18. Feber 1986

Der Präsident:

i.V. Schwab

*Hajek*



# RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2  
1033 Wien - Postfach 240

Z1 76-01/86

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem die Überlassung von  
Arbeitskräften geregelt wird  
(Arbeitskräfteüberlassungs-  
gesetz);  
Stellungnahme;  
Schreiben des BMS,  
Z1 34 401/5-2/85,  
vom 15. Dezember 1985

An den

Bundesminister für  
soziale Verwaltung

1010 W i e n

Der RH dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem die Überlassung von Arbeitskräften geregelt sowie das Arbeitsmarktförderungs-gesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden soll und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

## I. Allgemeine Bemerkungen:

Grundsätzlich vermißt der RH eine Kostenberechnung, wie sie gem Pkt 90 der Legistischen Richtlinien 1979 sowie gem Beschluß des Ministerrates vom 7. Feber 1950, jedem Entwurf für ein Gesetz anzuschließen ist, um dar-zutun, ob und inwiefern die Durchführung der vorge-schlagenen Vorschriften vermehrte Verwaltungsarbeit und erhöhte Verwaltungskosten verursacht und wie hoch diese Kosten zu veranschlagen sind. Eine ähnliche Rege-lung findet sich auch im Entwurf zum § 14 des neuen Bundeshaushaltsgesetzes (877 der Beilagen, XVI. GP).

- 2 -

Dem vorliegenden Gesetzesentwurf liegen jedoch keine Kostenberechnungen zugrunde. Nach Auffassung des RH gestaltet sich die Vollziehung eines auf dem Bewilligungsgrundsatz beruhenden Gesetzes, wie es sich nach dem vorliegenden Entwurf darstellt, aufgrund des höheren Befassungsgrades der hiezu berufenen Dienststellen in der Regel kostenaufwendiger als die Vollziehung eines auf dem Verbotsgrundsatz beruhenden Gesetzes, wie es das BMS im Jahre 1982 (Z1 34 401/2-2/82) vorgesehen hatte.

II. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zum § 1:

Nach dem vorgesehenen Geltungsbereich soll auch "die Überlassung von Arbeitskräften im Rahmen von ... arbeitnehmerähnlichen Verhältnissen" geregelt werden. Der Begriff "arbeitnehmerähnliche Verhältnisse" ist unklar. Um, wie offensichtlich beabsichtigt, "Rechtsverhältnisse, die Arbeitsverhältnissen ähnlich sind" bzw als Arbeitskräfte auch "arbeitnehmerähnliche Personen" einzubeziehen, wäre eine sprachlich verbesserte Fassung angezeigt.

Zum § 2:

Hinsichtlich der Arbeitsleihverträge mit dem Bund verweist der RH auf seine zahlreichen, zu diesem Gegenstand abgegebenen Empfehlungen (siehe insb Bericht des RH an den Nationalrat über die Durchführung besonderer Akte der Gebarungsüberprüfung vom März 1979, RHZ1 550-1/79, Pkt I.8.1 der Einleitung), in denen er diese Vorgangsweise wiederholt als rechtlich bedenklich und als für den Bund

- 3 -

wirtschaftlich nachteilig bezeichnet hat. Der nunmehr vorliegende Gesetzesentwurf regelt im § 2 Abs 1 nach Ansicht des RH nicht eindeutig, daß seinen Empfehlungen Rechnung getragen wurde und somit Arbeitsleihverträge mit dem Bund ausgeschlossen sind. Unter Hinweis auf die für den Bund vorhandene Zuständigkeit zur Regelung dieser Angelegenheit (Art 10 Abs 2 Z 16 B-VG) regt der RH an, den vorliegenden Gesetzesentwurf so abzufassen, daß eindeutig und zweifelsfrei das Verbot von Arbeitsleihverträgen mit dem Bund im Sinne der RH-Empfehlungen hervorgeht.

Zum § 4:

Die im Abs 4 vorgesehene Bestimmung, wonach der Beschäftigte für Ansprüche der überlassenen Arbeitskraft "als Bürge" haftet, läßt offen, welche der verschiedenen Arten der Bürgschaft zur Anwendung kommen soll. Im Hinblick auf die unterschiedlichen Rechtswirkungen wäre diesbezüglich eine klare gesetzliche Regelung angezeigt.

Zum § 8:

Die im Abs 5 vorgenommene Legaldefinition des Begriffes "geringes Ausmaß" ist inhaltsleer und wäre mit einem tatsächlichen Regelungsinhalt zu versehen.

Zum § 9:

Nach dem Entwurf ist die Bewilligung der Arbeitskräfteüberlassung zu verweigern, wenn der Antragsteller Arbeitskräfte entgegen den Bestimmungen des Gesetzesentwurfes überlassen hat bzw wenn der Antragsteller

- 4 -

nicht zuverlässig ist. Eine Zuverlässigkeit wird verneint, wenn der Antragsteller an gesetzwidrigen Überlassungen beteiligt war.

Da keine entsprechende Meldepflicht der Verwaltungsstrafbehörde an die Arbeitsmarktverwaltung besteht und somit auch diesbezüglich kein zentrales Register geführt wird, ist nach Ansicht des RH im Falle des Übertrittes einer nicht zuverlässigen Person, in die örtliche Zuständigkeit eines anderen Landesarbeitsamtes eine ausreichende Vollziehung des § 9 nicht sichergestellt.

Der RH übersieht nicht, daß Meldepflichten bzw die Errichtung und Führung eines Registers zusätzliche Vollziehungskosten bewirken würden, wertet dies jedoch als Ausfluß der grundsätzlich getroffenen Entscheidung, eine auf dem Bewilligungsgrundsatz beruhende Regelung anzustreben.

Zum § 22:

Aus Gründen der Klarheit sollte im Abs 5 zweiter Satz - im Einklang mit den Erläuterungen - der Ausdruck "Verwaltungsbehörden" durch das Wort "Verwaltungsstrafbehörden" ersetzt werden.

---

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates ue unterrichtet.

18. Feber 1986

Der Präsident:

i.V. Schwab

Für die Richtigkeit  
der Abfertigung:  
*Wack*